

1. Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Funktion in Übereinstimmung mit der Satzung des SSB und dieser Geschäftsordnung zum Wohle des SSB aus.
- (2) Das Präsidium arbeitet sowohl intern als auch mit der Geschäftsstelle eng und vertrauensvoll zusammen. Für die operative Umsetzung der vom Präsidium festgelegten Aufgaben sind der Geschäftsführer sowie die Geschäftsstellenmitarbeiter/innen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Regelungen verantwortlich.
- (3) Innerhalb der Geschäftsstelle trägt der Geschäftsführer die Gesamtverantwortung für die allgemeinen Verwaltungsabläufe. Er ist erster Ansprechpartner zur Optimierung der Geschäftsabläufe zwischen den hauptberuflichen Mitarbeiter/innen und den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern.

2. Interne Kommunikation

- (1) Zwischen den Präsidiumssitzungen findet eine ständige Kommunikation zwischen dem Geschäftsführer und den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern statt.
- (2) Sofern ein Präsidiumsmitglied für ein Thema zuständig ist, wird vom Geschäftsführer diesem Präsidiumsmitglied und im Ermessen des Geschäftsführers auch dem Präsidenten berichtet. Sofern keine spezifische Zuständigkeit besteht oder ein Thema von besonderer Wichtigkeit ist, werden alle Präsidiumsmitglieder informiert.
- (3) Soweit Präsidiumsmitglieder die Interessen des SSB in anderen Gremien innerhalb oder außerhalb der Sportorganisation vertreten, sind sie verpflichtet, das Präsidium über dort stattfindende aktuelle Entwicklungen und anstehende wichtige Entscheidungen rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten.

3. Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium versteht sich als Kollegialgremium, dessen Aufgabenverteilung sich aus dem geltenden Geschäftsverteilungsplan gemäß § 13 (1) der Satzung ergibt. Es legt bei Bedarf weitere Zuständigkeiten für bestimmte Handlungsfelder, Aufgabenbereiche und Projekte fest. Neben dem zuständigen Präsidiumsmitglied kann grundsätzlich auch ein anderes Präsidiumsmitglied als Vertretung benannt werden.
- (2) Die gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder arbeiten eng mit den für ihre Themen verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle sowie dem Geschäftsführer zusammen und stehen mit diesen in dauerndem Austausch. Sie berichten dem Präsidium regelmäßig, insbesondere dann, wenn es in ihrem Bereich zu besonderen Vorfällen kommt.
- (3) Für folgende Funktionen bestehen generelle Zuständigkeiten:
 - a) Der Vizepräsident Finanzen ist für alle grundsätzlichen und/oder langfristigen Finanzangelegenheiten des SSB zuständig. Hierzu gehören insbesondere finanzwirksame Verträge und Aufträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder einer Zahlungsverpflichtung des SSB von mehr als 5.000 EUR, die Kontrolle der jährlichen Haushaltspläne und Jahresrechnungen sowie die Liquiditätsüberwachung und -sicherung.
 - b) Der Geschäftsführer ist für die operative Führung der Vereinsgeschäfte und eine kontinuierliche Optimierung von Organisation und Abläufen im SSB verantwortlich. Er kann mit Änderungsinitiativen an das Präsidium herantreten oder diese in eigenem Ermessen direkt umsetzen. Ferner bereitet er die Sitzungen und Tagungen der Vereinsorgane vor und stellt die Umsetzung der gefassten Beschlüsse sicher. Zur Führung der Geschäfte

ist er gegenüber allen Mitarbeiter/innen des SSB weisungsbefugt sowie übt er das Hausrecht für das Haus des Sports aus. Gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied vertritt er den SSB bei allen ressortbezogenen Geschäftsvorfällen. Der Geschäftsführer berichtet dem Präsidium regelmäßig.

- c) Die für die vier Handlungsfelder zuständigen Präsidiumsmitglieder bringen, auch über die Beteiligung der jeweils zugeordneten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und bestehende Fachgremien die spezifischen Belange der Aufgabenbereiche ihrer Handlungsfelder in die Präsidiumsarbeit ein.

4. Entscheidungsfindung

- (1) Alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung werden vom Präsidium grundsätzlich kollektiv per Beschlussfassung getroffen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Eile geboten ist, kann der Präsident mit einem weiteren Präsidiumsmitglied entscheiden. In diesen Fällen ist eine kollektive Meinungsbildung weitest möglich digital oder fernmündlich zu betreiben. Entsprechende Entscheidungen sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Entscheidungen im Rahmen der laufenden Vereinsarbeit trifft der Präsident oder das für ein Handlungsfeld zuständige Präsidiumsmitglied in seiner Vertretung.
- (3) Entscheidungen der allgemeinen Geschäftstätigkeit oder der Verwaltung der Liegenschaft trifft der Geschäftsführer. Er kann zur Entscheidungsfindung weitere Präsidiumsmitglieder heranziehen.

5. Vertretung des SSB

In Ergänzung von § 13 (2) der Satzung gilt für die Vertretung des SSB, dass folgende Rechtsgeschäfte in jedem Fall nur mit vorherigem Präsidiumsbeschluss getätigt werden dürfen:

- a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine jährliche Vergütung von mehr als 12.000 EUR vorsehen
- b) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern
- c) Aufnahme oder Gewährung von Krediten, ausgenommen Stundungen von Beitragszahlungen für Mitgliedsvereine
- d) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Verbindlichkeiten
- e) Gründung und Liquidation von Tochtergesellschaften
- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
- g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr und Verpflichtungen des SSB von jährlich mehr als 5.000 EUR begründen
- h) Eingehen von Verbindlichkeiten oder Tätigung von Ausgaben, die bei Erstellung des Haushaltsplans nicht vorgesehen waren und als Einzelbetrag oder in der Summe faktisch zusammenhängender Einzelaufwendungen 5.000 EUR übersteigen
- i) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 EUR; Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren